

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail

Gemeinde Langdorf
Hauptstr. 8
94264 Langdorf

BGM	EINGEGANGEN 18. Okt. 2022 Gemeinde Langdorf	T-Info
SG I		Bauhof
SG II		Kläranlage
SG III		KIGA
SG IV		Schule
		Abfrage

Unser Zeichen (bitte angeben)

Ihr Zeichen	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon	E-Mail	Telefax	Landshut,
Ihre Nachricht vom	RNB-24-8314.1.7-14-14-3	+49 871 808-1813	+49 871 808-1002	+49 871 808 - 1002	18.10.2022
14.09.2022	Regina Bukowski				2

regina.bukowski@reg-nb.bayern.de

Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen
Aufstellung eines Bebauungsplanes "SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langdorf plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 13 erfolgt im Parallelverfahren. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 1,3 ha geschaffen werden. Hierzu nimmt die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude	2, 3, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchener Tor	1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Darüber hinaus soll nach dem Regionalplan Donau-Wald die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).

In der Region Donau-Wald vorhandene Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln (vgl. RP 12 B I 2.4.5 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen wertvollen Beitrag. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nach LEP-Ziel 6.2.1 allerdings raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Eine durchdachte Standortwahl ist insbesondere vor dem Hintergrund eines noch weiter steigenden Bedarfs an Flächen für die Energieerzeugung und den damit verbundenen steigenden Nutzungskonkurrenzen von besonderer Bedeutung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch und können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies betrifft vor allem bisher ungestörte Landschaftsteile. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen gemäß LEP beispielsweise Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 G). Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist am geplanten Standort nicht zu erkennen. Der geplante Standort erfüllt die Anforderungen des LEP hinsichtlich dessen nicht. Die Gemeinde führt in den vorgelegten Unterlagen an, dass andere vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Diese Aussage ist ohne eine Darlegung, welche Standorte geprüft wurden, nicht nachvollziehbar.

Fälschlicherweise wird in den Unterlagen unter Punkt „6. Ortsanbindung“ davon ausgegangen, dass – sofern eine Vorbelastung nicht gegeben ist – Standorte wenig einsehbar sein sollen. Diese Aussage lässt sich aus dem LEP nicht ableiten und ist unzutreffend. Vielmehr sind gemäß LEP alle berührten fachlichen Belange (insbesondere Natur und Landschaft sowie Siedlungsentwicklung) abzuwägen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Der geplante Standort befindet sich in einer attraktiven Kulturlandschaft bzw. in einem überwiegend bewaldeten Bereich. Der Planbereich befindet sich zudem vollständig inmitten des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Die Errichtung der Anlage würde die Eigenart des Landschaftsbildes erheblich verändern und entspricht den Freihalteprinzipien der Raumordnung nicht (vgl. RP 12 I 1.4 G). Eine qualifizierte Auseinandersetzung hinsichtlich der Einsehbarkeit der Anlage ist ebenso kein Bestandteil der vorgelegten Unterlagen.

Eine Auseinandersetzung mit der Lage inmitten des Landschaftsschutzgebietes und den damit einhergehenden planerischen Konsequenzen fehlen in den Begründungsunterlagen. Lediglich aus der Anlage geht hervor, dass sich die geplante Anlage innerhalb des LSG befindet. Eine planmäßige Bebauung ist mit dem Schutzzweck des LSG Bayerischer Wald in der Regel nicht vereinbar. Eine Herausnahme aus dem LSG, die aus naturschutzfachlicher Sicht wohl notwendig sein dürfte, liefe der Grundintention des Ziels des Regionalplan Donau-Wald B I 2.4.5 entgegen und wäre wohl nur dann zu rechtfertigen, wenn keine Alternativen außerhalb des

LSG vorhanden sind. Die Gemeinde Langdorf setzt sich nicht qualifiziert mit alternativen Standorten auseinander. Es wird lediglich auf eine Auseinandersetzung mit Alternativen verwiesen. Ob auch Standorte ohne Funktionszuweisung bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhanden sind, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Die angesprochene Untersuchung möglicher Standorte ist den Unterlagen beizufügen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der geplante Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aus raumordnerischer Sicht nicht aufdrängt. Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden. Aus hiesiger Sicht wäre im Rahmen einer qualifizierten Alternativenprüfung darzulegen, ob besser geeignete Standorte ohne Nutzungskonflikt (insbesondere außerhalb des Landschaftsschutzgebietes) vorhanden sind, um eine abschließende Bewertung von LEP-Ziel 6.2.1 vornehmen und einen Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung ausschließend zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bukowski
Regierungsrätin



Landratsamt Regen

- Umweltamt -



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Sachbearbeiter/in Rosemarie Wagenstaller
Zimmer Nr. A 2.13
Telefon 09921/601-299314
Fax 09921/97002-299307
E-Mail MGraf@Ira.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P665-L22

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1741-01-02

Datum
07.10.2022

Bausachen-Nummer	P665-L22		
Planart	Bebauungsplan		
	SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge		
Kommune	Langdorf		
Grundstück(e)	Gemarkung	Flurnummer(n)	/

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

bei der Fläche handelt es sich um eine Waldfläche, wo die Bäume auf der überwiegenden Fläche jedoch aufgrund von Käferbefall oder Holznutzung in der Vergangenheit gefällt wurden. Hier hat sich inzwischen ein Pioniergehölzbestand entwickelt. Ein Teil wird auch als Holzlagerplatz und Zufahrt genutzt. Vor allem im Osten ist noch ein gewisser Baumbestand vorhanden, der möglichst erhalten werden soll.

Die Fläche ist mäßig steil nach Süden ausgerichtet.

Sie liegt zwischen der Staatsstraße 2132 Zwiesel-Bodenmais im Norden und der Bahnlinie Zwiesel-Bodenmais im Süden. Im Westen grenzt Wald an. Es liegt daher schon eine gewisse Vorbelastung der Fläche vor.

Eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ist aufgrund der Lage abseits der Siedlungsbereiche und Naherholungsbereiche nur geringfügig gegeben. Zur besseren Einfügung in das Landschaftsbild sollen an der Süd- und Nordseite der Vorhabensfläche Heckenstrukturen gepflanzt werden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“; nach § 5 Abs. 1 der Verordnung sind hier alle Handlungen verboten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen.

Nach einem Schreiben des StMUGV vom 05.07.2006 ist eine planmäßige Bebauung mit dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes in der Regel nicht vereinbar. Daher dürfen Flächennutzungs- und Bebauungspläne grundsätzlich keine Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Die Darstellung kann im Einzelfall durch Befreiung nur zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@Ira.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



- Die Bebauung ist nur geringfügig (z. B. zur Ortsabrundung), tangiert nur den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets und stellt einen Abschluss der baulichen Entwicklung in Richtung auf das Landschaftsschutzgebiet dar.
- Das Schutzgebiet und der betroffene Landschaftsbestandteil müssen durch die Bauleitplanung in ihrer Substanz unberührt bleiben.

Keine der Voraussetzungen trifft im vorliegenden Fall zu, sodass für die Bauleitplanung eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig ist. Eine positive Stellungnahme im Herausnahmeverfahren kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Die Fläche wird im Umweltbericht pauschal als land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche bewertet. Dies ist zu grob und trifft auch nicht zu, da es sich überwiegend um eine Waldfläche handelt.

Beim Schutzgut Arten und Lebensräume ist ein potentielles Vorkommen von Reptilien entlang des Bahndammes und ein potentielles Vorkommen von Haselmaus innerhalb der Fläche zu berücksichtigen. Wenn das Vorkommen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, sind Vermeidungsmaßnahmen zu benennen, die eine Beeinträchtigung der Arten verhindern (z. B. Zäune, die ein Zuwandern der Reptilien verhindern, Räumung der Fläche zu einer bestimmten Jahreszeit, usw.).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 18.11.2009. Diese Hinweise sind jedoch überholt und wurden durch die Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 ersetzt.

Das ministerielle Schreiben enthält Vorgaben zur bauplanerischen Eingriffsregelung (Punkt 1.9.), unter deren Voraussetzung kein Ausgleichsbedarf besteht. Diese Maßgaben sind nur bei Ausgangszustand intensiv genutztes Grünland und intensiv genutzter Acker (BNT G11 bzw. BNT A11 gemäß Biotopwertliste) anwendbar und daher in diesem Fall nicht geeignet. Aus diesem Grund wird zur Kompensation des Eingriffes nach § 16 Abs. 1 BNatSchG eine Ausgleichsfläche benötigt. Diese ist nach den Vorgaben des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom 15.12.2021 zu berechnen. Die gesamte Eingriffsbilanzierung ist daher entsprechend zu überarbeiten. Dazu ist auch zwingend die Festsetzung einer GRZ im Bebauungsplan erforderlich, da diese zur Ermittlung des Ausgleiches als Beeinträchtigungsfaktor erforderlich ist. Die jetzige Beschreibung unter „Maß der baulichen Nutzung“ ist hierzu nicht ausreichend.

Der geplante Ausgleich als Heckenstruktur und Wiesenstreifen ist grundsätzlich geeignet. Der Umfang ist jedoch neu nach Wertpunkten zu berechnen (siehe oben). Außerdem sind die Festsetzungen unter 4.2. nicht detailliert genug. Für die Pflanzungen sind neben den Arten und Größen auch Stückzahlen und Pflanzabstände anzugeben. Feldahorn, Bibernelle- und Weinrose sollen als nicht gebietsheimisch gestrichen werden. Die Ansaat aller Grünflächen soll bevorzugt mit Mähgutübertragung erfolgen. Nur wenn das nicht möglich ist soll zertifiziertes Regiosaatgut der Region UG 19 verwendet werden. Das Entwicklungsziel für die Wiesenstreifen und die dazu erforderliche Pflege muss detailliert beschrieben und verbindlich festgesetzt werden.

Die unter 5. der planlichen Festsetzungen aufgeführten „bestehenden Bäume“ sind zusätzlich als „zu erhalten“ festzusetzen. Im Osten sind die Bäume entlang der südlichen

Grundstücksgrenze auf einer Länge von mind. 70 m als „zu erhalten“ festzusetzen, da hier keine Beschattung der Module erfolgt. Es ist nicht sinnvoll, wie geplant, die Bäume erst zu entfernen und dann als Ausgleichsfläche neue Gehölze wieder zu pflanzen. Die Fällung der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, sie darf somit erst ab 1. Oktober und kann bis spätestens 28. Februar stattfinden. Der Zeitpunkt der Rodung der Wurzelstöcke ist ggf. davon abweichend (je nach Artenvorkommen) festzusetzen. Unter Punkt 5 wird nur kurz auf die Planungsalternativen eingegangen. Für den BBP ist dies ausreichend, im FNP ist jedoch die ausführliche Alternativenprüfung zu ergänzen (siehe Stellungnahme zum Deckblatt 13).

Gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde Langdorf für die Durchführung des Monitorings verantwortlich. Deshalb hat die Gemeinde Sorge zu tragen, dass die Vermeidungsmaßnahmen und die Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb der Fläche einschließlich der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dies ist verbindlich festzusetzen. Die Erwähnung des Monitorings im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen. Die Monitoringberichte sind auch der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.

Die Pflicht des Monitorings ist erfüllt, wenn der angestrebte Zielzustand erreicht ist. Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung wird als gegeben betrachtet. Sie sollte vorab noch konkret durch den Bauherrn überprüft und bestätigt werden, um möglicherweise erfolglose, umfangreiche Planarbeiten zu vermeiden.

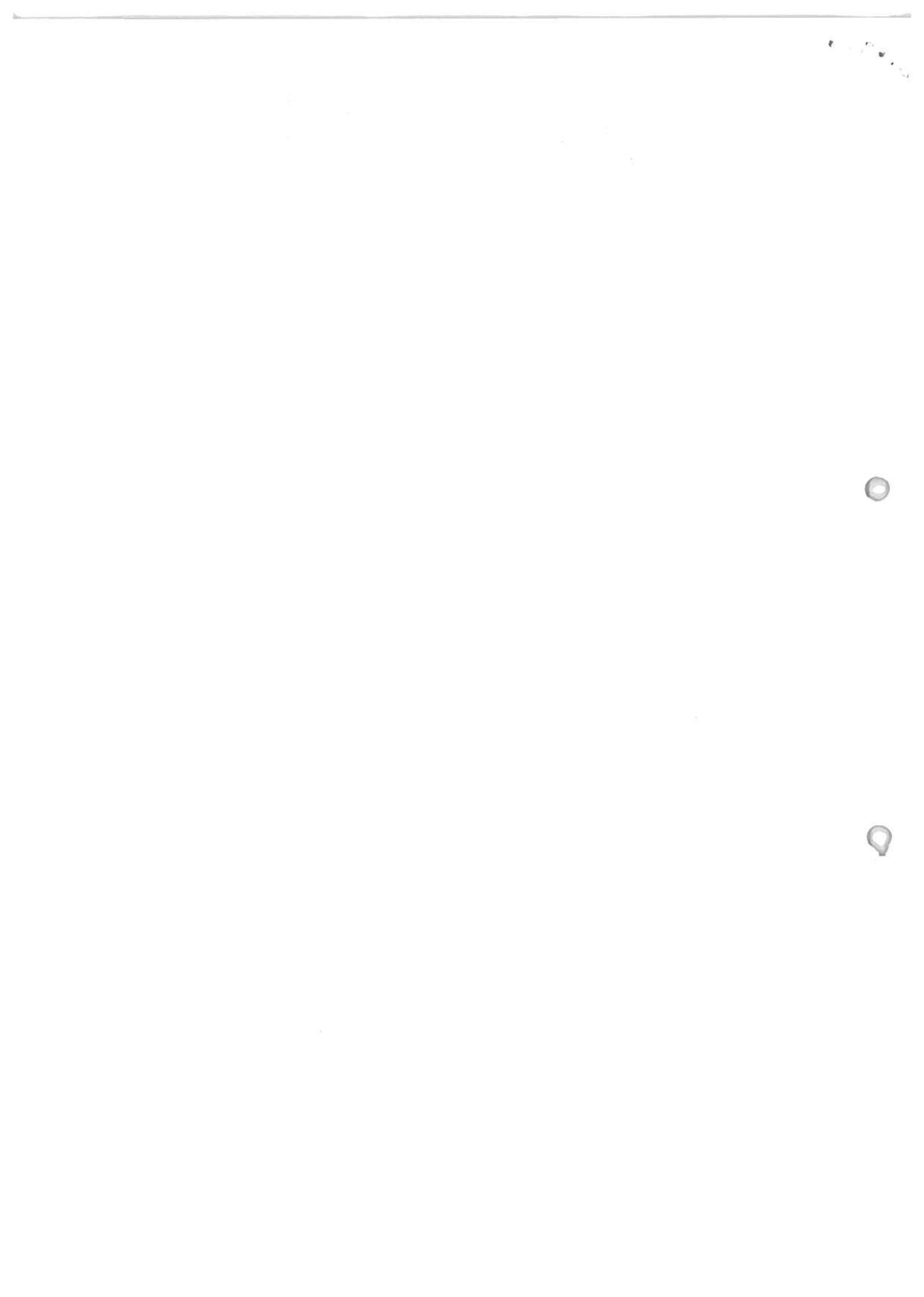
Hinweis:

Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Nutzungsdauer der Anlage sollte Vertraglich abgesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wagenstaller
Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege





Bereich Forsten

AELF-RG • Kalvarienbergweg 18 • 94209 Regen

BG	EINGEGANGEN 16. Sep. 2022 Gemeinde Langdorf	T-Info
Gemeinde Langdorf		Bauhof
Hauptstraße 8		Kläranlage
94264 Langdorf		KiGA
SG I,II		Schule
SG II	Ablage	
SG III		
SG IV		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.09.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7716.2.SA

Name
Christoph Salzmann

Telefon
+49 9921 608-2107

Regen, 15.09.2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplans „SO Freiflächen-
Photovoltaikanlage Paulisäge“ und Änderung des Flächennutzungs-
plans mit Deckblatt Nr. 13;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von der „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ beanspruchten Fläche, Flurnummer 1090/22 Gem. Langdorf und 670/8 Gem. Brandten, handelt es sich um Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

Für Flurnummer 1090/22 Gemarkung Langdorf wurde 2016 im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens „Geländeauffüllung“ der Rodung zugestimmt (Bausachen-Nr.: 00052-L16). Allerdings hat sich inzwischen durch natürliche Sukzession wieder ein geschlossener Wald im Sinne des Waldgesetzes etabliert. Eine aktuelle Auffüllung kann nur sehr begrenzt am Holzlagerplatz erkannt werden. Teilflächen beider Flurnummern werden als Holzlager und Holzaufarbeitungsplatz genutzt, diese Fläche ist Wald im weiteren Sinne, Art. 2 Abs. 2 BayWaldG. Auf der überwiegenden Fläche der beiden Flurnummern stockt ein geschlossener 5- bis 10-jähriger Jungwuchs aus Birke und Fichte sowie zahlreichen Eichen und Ebereschen und mehreren Bäumen im Stangen- und Baumholzalter.

Außerdem ist die betroffene Fläche von lichten bis geschlossenen Fichtenbaumhölzern umgeben, ebenfalls Wald im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayWaldG.

Seite 1 von 3

Rodung: Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Ausweisung eines SO Freiflächen-Photovoltaikanlage) bedarf nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 2) der Erlaubnis. Satzungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen im Benehmen (vgl. Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG) mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Aus dem Plansatz lässt sich eine zu rodenden Waldfläche von 1,3 Hektar erkennen. Der Wald befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und gleichnamigen Naturpark „Bayerischer Wald“. In 80 Meter Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“, ggf. ist hier eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung sinnvoll, um etwaige negative Einflüsse frühzeitig zu berücksichtigen.

Eine Rodungserlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus der Anwendung der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Ebenso ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG).

Aus forstfachlicher Sichtweise ist die Inanspruchnahme von 1,3 Hektar Wald nicht erheblich und nimmt im Vergleich zum Gesamtumfang des Waldes in der Gemeinde Langdorf einen unterzuordnenden Anteil ein. Der Bewaldungsanteil in der Gemeinde Langdorf ist überdurchschnittlich im Vergleich zum bayerischen Bewaldungsdurchschnitt. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfläche verdient damit keinen Vorrang vor den Belangen des Antragsstellers. Allerdings sind Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes durch die Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen und zu berücksichtigen (beispielsweise Naturpark, Landschaftsschutzgebiet). Im Zuge der Satzungsaufstellung kann der Rodung von 1,3 Hektar Wald aus waldrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Beim Bau ist darauf zu achten, dass der Wald nicht als Zwischenlager und Abstellfläche für Maschinen, Bauteile und Aushub zu nutzen ist, ansonsten wäre eine weitere Rodungserlaubnis nötig.

Schutzgut Sachgüter: Um das Bauvorhaben stockt Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes. Innerhalb der Baumfallzone (30 Meter), des angrenzenden Waldes, ist eine Gefährdung durch Baumfall oder Baumsturz für Eigentum, Leib und Leben gegeben. Im Sinne der Bayerischen Bauordnung muss das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, so dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen. Dem Bauvorhaben selbst und dem Betrieb der Technik in unmittelbarer Nähe zum Wald stehen damit keine forstfachlichen Belange entgegen. Eine potenzielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall (Sachschäden) bleibt dennoch gegeben. Der Hinweis auf eine Haftungsausschlusserklärung ist im Text- und Kartenteil bereits enthalten.

Ausgleich und Ersatz: Der Aussage „Die bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen [...] ist naturfern und bieten nur wenigen Arten Lebensraum.“ möchte ich aus forstfachlicher Sichtweise widersprechen: Wald (Fichte ist im Bergmischwald Baumart der natürlichen Vegetation) ist die naturnäheste Landbewirtschaftung. Auch Jungwüchse bieten vielen Arten (bsp. Vogelbrut) Lebensraum. Die bestehende Fauna und Flora kann deshalb schon nicht unberührt bleiben, weil der Jungwald dafür weichen muss. Den Kompensationsfaktoren muss deshalb forstfachlich widersprochen werden: Forstfachlich sollte hier nicht von Kategorie I sondern Kategorie II ausgegangen werden: Auf der beplanten Fläche handelt es sich um standortmäßige Wälder, soweit nicht in Liste 1c erfasst sind, siehe „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Tabelle 1b. Folglich wird auch der Aufwertungsfaktor von 1,0 (von aus natürlicher Sukzession entstandener Wald hin zu extensivem Grünland inkl. Heckenstrukturen mit ausgeprägtem Saum) kritisch gesehen. Für den Bereich des Holzlagerplatzes ist der Aufwertungsfaktor von 1,0 forstfachlich angemessen. Die Untere Forstbehörde als forstliche Fachbehörde bittet dies zu überdenken.

Zusammenfassung: Der Rodung von 1,3 Hektar Wald kann zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Salzmann
Bereich Forsten F1

